

Corona – Lockdown -oder nicht?

Wir haben einmal alle zur Verfügung stehenden Neufassungen der Corona-Verordnungen dahingehend überprüft, ob Hundeschulen darin erwähnt sind. Wir erbringen Dienstleistungen. Es gibt Überschneidungen zu anderen Bereichen / Tätigkeiten. Bsp.: der Friseur erbringt ebenfalls Dienstleistungen und betreibt ein Handwerk. Oder die Beschäftigten in Freizeitanlagen. Es gibt also viele Kombinationen mit anderen Tätigkeitsfeldern. Es bleiben aber Dienstleistungen.

Es sind Dienstleistungen im Sinne der arttypischen und wesensgerechten Haltung von Hunden im Sinne des Tierschutzgesetzes. Egal welcher Bereich des gesamten Spektrums abdeckt wird. Lasst es deswegen nicht zu, dass zwischen den Tätigkeiten differenziert wird. Die einen führen diese wundervolle Tätigkeit zur Prävention, die anderen zur Korrektur von nicht gewünschtem Verhalten aus.

Jede davon ist gleich wichtig!

Hessen (ab 02.11.2020)

§ 1

Zusammenkünfte und Veranstaltungen

(1) Aufenthalte im öffentlichen Raum sind nur alleine oder mit den Angehörigen des eigenen oder eines weiteren Hausstandes bis zu einer Gruppengröße von höchstens zehn Personen gestattet. Bei Begegnungen mit anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. ...

§ 6

Dienstleistungen

(1) Die Erbringung von Dienst- und Beratungsleistungen einschließlich Handwerkstätigkeiten soll möglichst ohne unmittelbaren persönlichen körperlichen Kontakt erfolgen. Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, insbesondere zu Kontakten und Einhaltung des Sicherheitsabstandes, sind einzuhalten.

Kurz:

Alles erlaubt, AHA-FORMEL ist zu beachten, ggf. Hygienekonzept.

Keine Listen

NRW (ab 02.11.2020)

§ 12

Handwerk, Dienstleistungsgewerbe, Heilberufe

(1) Für die Geschäftslokale von Handwerkern und Dienstleistern gilt § 11 Absatz 1 entsprechend.

§ 11

Handel, Messen und Märkte

(1) Die Anzahl von gleichzeitig in Handelseinrichtungen anwesenden Kundinnen und Kunden darf eine Person pro zehn Quadratmeter der Verkaufsfläche im Sinne des Einzelhandelserlasses NRW nicht übersteigen.

Essen kocht schon wieder sein eigenes Süppchen!

Kurz:

Alles erlaubt, AHA-FORMEL ist zu beachten, ggf. Hygienekonzept.

Listen gem. § 4a Rückverfolgbarkeit = 4 Wochen

Nds. (vom 30.10.2020)

§ 10

Betriebsverbote sowie Betriebs- und Dienstleistungsbeschränkungen

Hundeschulen sind bei Betriebsschließungen nicht aufgeführt = können weiterhin tätig sein.

§ 2

Kontaktbeschränkungen, Abstandsgebot

(1) Jede Person darf sich in der Öffentlichkeit außerhalb der eigenen Wohnung nur mit Angehörigen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs (StGB) und Personen, die dem eigenen oder einem weiteren Hausstand angehören, insgesamt aber mit nicht mehr als zehn Personen **aufhalten**,...

(???) was ist aufhalten? Halte ich mich im Bahnhof auf? Muss ich da alleine bleiben? Abstände?

Kurz:

Vermutlich alles erlaubt, AHA-FORMEL ist zu beachten, ggf. Hygienekonzept.

Keine Listen

Bayern (vom 30.10.2020)

§ 12 Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Märkte

(2) Für Dienstleistungsbetriebe mit Kundenverkehr gilt Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4.

Abs. 1

1. Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden eingehalten werden kann.

3. Für das Personal, die Kunden und ihre Begleitpersonen gilt Maskenpflicht; soweit in Kassen- und Thekenbereichen von Ladengeschäften durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist, entfällt die Maskenpflicht für das Personal.

4. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Kurz:

Alles erlaubt, AHA-FORMEL ist zu beachten, ggf. Hygienekonzept.

Saarland (vom 31.10.2020)

Bei Dienstleistungen grundsätzlich keine Beschränkung

Kurz:

Alles erlaubt, AHA-FORMEL ist zu beachten, ggf. Hygienekonzept.

Keine Listen

RLP (vom 30.10.2020)

§ 6

Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe

(1) Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen befugt, ihre Tätigkeit auszuüben. Das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 sind einzuhalten.

Kurz:

Alles erlaubt, AHA-FORMEL ist zu beachten.

Sachsen (vom 30.10.2020)

§ 4

Schließung von Einrichtungen und Angeboten

(1) Verboten sind die Öffnung und das Betreiben mit Ausnahme zulässiger Onlineangebote von:

...

19. Betriebe im Bereich der körpernahen Dienstleistung

Umkehrschluss = Nicht körpernahen Dienstleistung = nicht verboten.

Kurz:

Alles erlaubt, AHA-FORMEL ist zu beachten.

Sachsen-Anhalt (vom 27.10.2020)

Wenn überhaupt, dann evtl. § 10 Beratungsleistungen ...

(2) Beratungsleistungen ... entsprechende Dienstleistungen werden unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln nach § 1 Abs. 1 erbracht.

Kurz:

Alles erlaubt, AHA-FORMEL ist zu beachten.

Berlin (vom 31.10.2020)

Körpernahe Dienstleistungen grundsätzlich erlaubt (Ausnahme. Prostitution)

Keine Vorgaben.

Kurz:

Alles erlaubt, AHA-FORMEL ist zu beachten.

Brandenburg (VO noch nicht veröffentlicht)

Aber in einer amtlichen Veröffentlichung steht, dass die Aufenthaltsbeschränkung im öffentlichen Raum „gilt nicht für“ ... „die Ausübung beruflicher, dienstlicher ... Tätigkeiten, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen zwingend erforderlich ist.

Kurz:

Alles erlaubt, AHA-FORMEL ist zu beachten.

Mecklenburg-Vorpommern (vom 27. Oktober 2020)

(Nebenbei: die Verordnung hat 42 Anlagen auf insgesamt 97 Seiten !!!)

§ 2

Einzelhandel, Einrichtungen, sonstige Stätten

(2) Für den Betrieb und den Besuch von Dienstleistungsbetrieben und Handwerksbetrieben besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 2 einzuhalten.

Kurz:

Alles erlaubt, AHA-FORMEL ist zu beachten, ggf. Hygienekonzept.

Schleswig-Holstein (ab 02.11.2020)

§ 2 Allgemeine Anforderungen an die Hygiene; Kontaktbeschränkungen

(1) Im privaten und öffentlichen Raum ist zu anderen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten (Abstandsgebot). Dies gilt nicht,

...

2. wenn die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird;

...

(4) Ansammlungen und Zusammenkünfte zu privaten Zwecken im öffentlichen Raum sind nur mit Personen aus höchstens zwei Haushalten zulässig; dabei ist eine Obergrenze von zehn Personen einzuhalten.

§ 9 Dienstleisterinnen und Dienstleister, Handwerkerinnen und Handwerker

(1) Dienstleistungen mit Körperkontakt sind unzulässig.

Umkehrschluss:

1. Ansammlungen usw. zu nicht privaten Zwecken sind erlaubt

2. Alle Dienstleistungen ohne Körperkontakt sind zulässig.

Kurz:

Alles erlaubt, AHA ist zu beachten, ggf. Hygienekonzept.

Hamburg (gültig ab 02.11.2020)

§ 4 Kontaktbeschränkung

(1) Der gemeinsame Aufenthalt von Personen an öffentlichen Orten ist gestattet:

..

1. für die Berufsausübung im Sinne des Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes, soweit diese nicht gesondert eingeschränkt ist.

Veranstaltungen *** mit Unterhaltungscharakter sind verboten.

*** Aufgrund der Legaldefinition in der Verordnung sind Treffen mit Kunden „Veranstaltungen“

Verbot von körpernahen Dienstleistungen (mit Ausnahmen)

Kurz:

Alles erlaubt, AHA-FORMEL ist zu beachten.

Bremen (vom 30.10.2020)

Nichts bekannt ☹️ Bremen halt ...

Thüringen (gültig ab 02.11.2020)

Keine Beschränkungen von Dienstleistung, wenn es sich nicht um sexuelle Dienstleistungen handelt.

Kurz:

Alles erlaubt, AHA-FORMEL ist zu beachten.

Baden-Württemberg (ab 02.11.2020)

„§ 1a

(1) Bis einschließlich 30. November 2020 gehen die Absätze 2 bis 9 den übrigen Regelungen dieser Verordnung und den aufgrund dieser Verordnung erlassenen Rechtsverordnungen vor, soweit diese abweichende Vorgaben enthalten.

(2) Ansammlungen und private Veranstaltungen sind abweichend von §§ 9 und § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 nur gestattet....

Satz 1 gilt nicht für Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs, ...

Kurz:

Alles erlaubt, AHA ist zu beachten, ggf. Hygienekonzept.

Bitte immer daran denken:

Nicht das Maximum ausschöpfen. Denn der Grundsatz bei allen Verordnungen ist immer gleich. Kontakte sollen auf ein notwendiges Minimum beschränkt werden. Und Fehlverhalten trifft anschließend alle.

Das sind die Informationen, die aus den Verordnungen gezogen werden konnten.

Wir raten dazu, KEINE Rücksprache bei den Ämtern zu halten. Die Erfahrung während der ersten Phase hat gezeigt, dass am Telefon keine substanzielle Auskunft erteilt wird. Bei Zweifeln

wurde lieber alles untersagt. Es hatte ja keine Rechtsfolgen – für den Auskunfterteiler.

Man sollte zumindest auf schriftlich anfrage und auf schriftliche Auskunft bestehen – mit Namen des Absenders!

Im konkreten Untersagungsfall kontaktiert bitte **sofort** einen geeigneten Rechtsanwalt. Ansprechpartner können benannt werden.